

# Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 1.80 einschließlich des „Illustrierten Unterhaltungsblattes“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.  
Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

**Tageblatt** für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberfünggrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterfünggrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfg., für auswärtsige 15 Pfg. Im Reklameteil die Zeile 30 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pfg.  
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher.

Verl.-Adr.: Amtsblatt.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

63. Jahrgang.

Verusprecher Nr. 110.

Nr. 260.

Mittwoch, den 8. November

1916.

## Ausführungsverordnung

zu der nachstehend abgedruckten Bundesratsverordnung über Käse in der Fassung vom 20. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 1179).

Die Anordnung abweichender Höchstpreise nach § 3 der Bundesratsverordnung bleibt dem Ministerium des Innern vorbehalten.

Für den Verkauf durch den **Zwischengroßhandel** werden folgende Zuschläge zum Großhandelspreise festgesetzt:

- bei der in § 1 Absatz 1 I Nr. 1 der Bundesratsverordnung genannten Hartkäseart
  - beim Verlaufe von ganzen Laiben höchstens 4 M. für 50 kg,
  - beim Verlaufe im Verschnitt höchstens 14 M. für 50 kg;
- bei den in § 1 Absatz 1 I Nr. 2 und 3 der Bundesratsverordnung genannten Hartkäsearten
  - beim Verlaufe von ganzen Laiben höchstens 4 M. für 50 kg,
  - beim Verlaufe im Verschnitt höchstens 10 M. für 50 kg;
- bei den in § 1 Absatz 1 II Nr. 1 bis 3 der Bundesratsverordnung genannten Weichkäsearten
  - beim Verlaufe in ganzen Kästen höchstens 4 M. für 50 kg,
  - beim Verlaufe in angebrochenen Kästen höchstens 8 M. für 50 kg;
- bei den in § 1 Absatz 1 II Nr. 4 bis 6 der Bundesratsverordnung genannten Weichkäsearten
  - beim Verlaufe in ganzen Kästen höchstens 4 M. für 50 kg,
  - beim Verlaufe in angebrochenen Kästen höchstens 7 M. für 50 kg;
- bei den in § 1 Absatz 1 III Nr. 3 und 4 der Bundesratsverordnung genannten Quarkkäsearten höchstens 5 M. für 50 kg.

Die Vorschriften des § 1 Absatz 4 der Bundesratsverordnung finden auf den Zwischengroßhandel entsprechende Anwendung.

Den Amtshauptmannschaften und Stadträten der Städte mit Revidierter Städteordnung bleibt es freigestellt, für den örtlichen Kleinverkauf Käsepreise nach der Statistik a h l innerhalb der durch die Gewichtshöchstpreise gegebenen Grenzen festzusetzen. Auch wo keine solche Festsetzung erfolgt, ist die Einhaltung der festgesetzten Gewichtshöchstpreise beim Stückverkauf im Kleinhandel streng zu überwachen.

Dresden, den 2. November 1916. 373 a II B V 5443

## Ministerium des Innern.

**Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Käse.** Vom 20. Oktober 1916.

Auf Grund des Artikel III der Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Käse vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 31), vom 20. Oktober 1916 wird die neue Fassung der Verordnung über Käse nachstehend bekanntgegeben.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,  
Dr. Helfferich.

### Verordnung über Käse.

§ 1.

Für den Verkauf von Käse werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

I.	Höchstpreise festgesetzt:		
	Herstellerpreis für 50 kg in Mark	Großhandelspreis für 50 kg in Mark	Kleinverkaufspreis für 50 kg in Mark
<b>Hartkäse.</b>			
1. Rundkäse nach Schweizer Art (Emmentaler) mit einem Fettgehalte von weniger als 30 vom Hundert, aber von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse	100	110	1,50
2. Tilsiter, Elbinger, Wülstermarschkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse	100	110	1,30
3. Tilsiter, Elbinger, Wülstermarschkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	70	80	1,00
<b>II.</b>			
<b>Weichkäse.</b>			
1. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuschäteller, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse	100	110	1,30
2. Weichkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse, in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikatesskäse)	85	95	1,20
3. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuschäteller, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	80	90	1,10
4. Weichkäse nach Limburger Art (Bachstein- und Romadurkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikatesskäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse	60	70	0,85
	70	80	0,95

	Herstellerpreis für 50 kg in Mark	Großhandelspreis für 50 kg in Mark	Kleinverkaufspreis für 50 kg in Mark
5. Weichkäse nach Limburger Art (Bachstein- und Romadurkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikatesskäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	55	65	0,80
6. Weichkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 10 vom Hundert der Trockenmasse	65	75	0,90
	50	60	0,75

### III. Quark und Quarkkäse.

1. Gepresster Quark (Rohstoff für Quarkkäse) mit einem Wassergehalte von höchstens 68,5 vom Hundert	50	—	—
2. Speisequark mit einem Wassergehalte von höchstens 75 vom Hundert	48	—	0,60
3. Frischer, leicht angereicherter Quarkkäse (Garzer, Mainzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse)	65	75	0,90
4. Gereifter Quarkkäse (Garzer, Mainzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse) mit einem weichen Kerne von höchstens zwei Dritteln der Schnittfläche	80	90	1,05

Herstellerpreis ist der Preis, der beim Verlaufe durch den Hersteller, Großhandelspreis der Preis, der beim Verlaufe durch den Handel nicht überschritten werden darf, vorbehaltlich der Vorschrift in Absatz 3. Verkauft der Hersteller ohne Vermittlung des Großhandels, so kann er zum Großhandelspreise verkaufen.

Kleinverkaufspreis ist der Preis, der beim Verlaufe durch den Hersteller oder Händler an den Verbraucher in Mengen von nicht mehr als fünf Kilogramm nicht überschritten werden darf. Beim Verlaufe von Bruchteilen eines Pfundes darf nur der diesem Bruchteil entsprechende Preis berechnet werden. Bruchteile von Pfennigen dürfen nur auf den nächstfolgenden Pfennig erhöht werden.

Der Herstellerpreis und der Großhandelspreis schließen die Kosten der handelsüblichen Verpackung, der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle und der Verladung baselbst ein. Wird der Kaufpreis länger als 30 Tage gestundet, so dürfen ihm bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 2.

Der Reichskanzler kann zur Berücksichtigung veränderter Gestehungskosten die Höchstpreise nach Anhörung von Sachverständigen abändern.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten Abweichungen von den Höchstpreisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes anordnen. Zu Abweichungen nach oben ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich. Sie können innerhalb der für die einzelne Käseart festgesetzten Höchstgrenze besondere Höchstpreise für einzelne Käsearten festsetzen.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung oder am Wohnort des Käufers und des Verkäufers sind die für den Ort der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung oder den Wohnort des Verkäufers geltenden Preise maßgebend.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Verkauf durch den Handel Zuschläge zum Großhandelspreise festsetzen. Der Kleinverkaufspreis (§ 1) bleibt hiervon unberührt.

§ 5.

Die Herstellung von anderem Käse als dem, für den im § 1 Höchstpreise festgesetzt sind, ist verboten.

Dies gilt nicht für Kräuterkäse und für Käse nach Roquefort-Art sowie für Schafkäse aller Art.

Die Landeszentralbehörden können weitere Einschränkungen der Erzeugung hinsichtlich der Käsearten und der Herstellungsmengen der einzelnen Käsearten treffen.

§ 5a.

Der gewerbsmäßige Post- und Frachtversand von Käse durch den Hersteller oder eine von ihm beauftragte Person an den Verbraucher ist verboten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen zulassen.

§ 6.

Die Vorschriften der Verordnung finden keine Anwendung auf Käse, der im Ausland hergestellt ist.

Der Reichskanzler kann Bestimmungen über den Verkehr mit diesem Käse treffen. Soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die Landeszentralbehörden Bestimmungen über den Vertrieb und die Preisstellung dieser Käse im Kleinhandel treffen. Dabei kann bestimmt werden, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden.

§ 7.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume, in denen Käse hergestellt, gelagert oder verkauft wird, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbefugigung zu entnehmen.

Die Unternehmer und Leiter von Betrieben, in denen Käse hergestellt oder verkauft wird, sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft